Südeichsfeld



Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 27 Mittwoch, den 22. Mai 2024 Nummer 5



VG "Ershausen/Geismar" informiert

112 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld **Zentrale** 0 36 06 / 6 50 -0

e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar"

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen

Tel.: 036082 / 441-0 Fax: 036082 / 441-33

e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de

web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar"

09.00 - 12.00 Uhr Montag

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch aeschlossen

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr Freitag

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die

Meldebehörde 036082 / 441-25 441-30 Standesamt und den Vorsitzenden 441-11 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin

zu vereinbaren.

Telefon-Nr. Mail-Adressen

Zentrale 4410 poststelle@ershausen-geismar.de Hauptamt 441-13 hauptamt@ershausen-geismar.de Bauamt 441-27 bau@ershausen-geismar.de steuern@ershausen-geismar.de Steueramt 441-28 Ordnungsamt 441-30 ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe:

Dienstag, den 11.06.24, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 19.06.24 Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-14 Fax: 036082/441-33

poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar"

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" dar.



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" Verlag und Druck: LINUS
WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.
wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für amtlichen Teil:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS
WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de Verantwortlich
für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für
die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und
Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu
keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an
alle Haushaltungen im Verbreitungsgebeit: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis
von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt
in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt
ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dieterode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 23.04.24 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dieterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 10.05.2024

Rippel Vorsitzender

1. Anderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dieterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dieterode in der Sitzung am 26.03.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Dieterode pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der VG Ershausen/Geismar (poststelle@ershausen-geismar. de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der VG Ershausen/Geismar einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

Artikel 2

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel 3

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 4

Der § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

Artikel 5

Der § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister
 der ehrenamtliche Erste Beigeordnete
 425,00 €/Monat
 100,00 €/Monat

Artikel 6

Alle übrigen Festlegungen der Hauptsatzung vom 23.08.2019 bleiben unverändert.

Artikel 7

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Dieterode, den 06.05.2024

Günther (Siegel) Bürgermeister

Gemeinderat Schimberg

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Hintergasse" Gemeinde Schimberg OT Wilbich

Beschluss Nr.: 162-28/24 vom: 10.04.2024

Beschlussvorlage:

Zum Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Hintergasse" wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Hintergasse". Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH in Leinefelde-Worbis wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThüKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

den Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Hintergasse" Gemeinde Schimberg OT Wilbich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Erschließungsplan als Satzung zum o. g. Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Schimberg über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

About Hangoor gobino.	
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 1	
davon anwesend: 1	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 10.04.2024

Doreen Mathias-Fromm

Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinderat Schimberg

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Reitschule am Schimberg" Gemeinde Schimberg OT Wilbich

> Beschluss Nr.: 163-28/24 vom: 10.04.2024

Beschlussvorlage:

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Reitschule am Schimberg" wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Reitschule am Schimberg".

Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Architekturbüro AI GmbH in Uder wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung- ThüKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Reitschule am Schimberg" Gemeinde Schimberg OT Wilbich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Erschließungsplan als Satzung zum o. g. Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Schimberg über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 10.04.2024

Doreen Mathias-Fromm

Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweisbekanntmachung

Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen statt.

In den Mitgliedsgemeinden der VG Ershausen/Geismar werden neue Gemeinderäte gewählt.

In der Gemeinde Schimberg werden gleichzeitig die Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile Ershausen, Martinfeld, Rüstungen und Wilbich gewählt.

Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass die Bekanntmachungen der <u>zugelassenen Wahlvorschläge</u> auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ab 02.05.2024 unter der Ruprik "Wahlen" veröffentlicht werden.

Weiterhin wird die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen auf der Internetseite veröffentlicht.

Im Auftrag

Pach

Wahlverantwortliche

(Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt/ Sekretariat der VG, Frau Rhein (441-13) oder Frau Pach, (441-14).

Informationen der VG "Ershausen / Geismar"

Mitteilung zu Fundsachen

Folgende Fundsache wurde im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" abgegeben:

Schlüssel

Fundort: Friedhof Geismar Fundzeit: 23.04.2024

Die Eigentümerin/der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG "Ershausen/Geismar", Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.



Fragen und Antworten zur Weiterverwertung von Gartenabfällen in Thüringen:

Stand 07.03.2018

Was soll ich mit meinen Pflanzenabfällen machen, wenn ich sie nicht mehr verbrennen darf?

Pflanzenabfälle können im eigenen Garten kompostiert werden. Wenn die Menge und die Art der Pflanzenabfälle eine Kompostierung ausschließen oder diese aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind Pflanzenabfälle dem zuständigen öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) zur Verwertung zu überlassen. Dieser ist dazu verpflichtet, Pflanzenabfälle und andere Bioabfälle getrennt einzusammeln und eine zumutbare Abgabemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. Wo erfahre ich, wo und wie ich meine Pflanzenabfälle entsorgen kann?

Für die konkrete Organisation der Entsorgung der Pflanzenabfälle ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt oder der Abfallweckverband verantwortlich. Er hat selbst zu entscheiden, wie er die Entsorgung der Bioabfälle am besten organisiert. In den meisten Fällen steht dies in den Abfallwirtschaftssatzungen. Auch die Abfallberater des Kreises / der Städte können Auskunft geben.

3. Warum darf ich nicht mehr verbrennen?

Pflanzenabfälle, die nicht selbst verwertet werden, sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zwingend getrennt einzusammeln und zu verwerten. Das hat der Bundestag im Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes so entschieden.

Ein Verbrennen und damit eine Entsorgung von Pflanzenabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen scheiden daher im Normalfall aus.

Zum Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Ressourcen ist dies auch notwendig.

Baum- und Strauchschnitt sind zum Verbrennen zu schade. Sie sollen entsprechend dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz "Verwerten geht vor Beseitigen" bevorzugt einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden. Über eine Kompostierung und/oder Vergärung werden aus diesen Abfällen Düngeund Bodenverbesserungsmittel gewonnen; bei der Vergärung

entsteht gleichzeitig nutzbares Biogas. In Heizkraftwerken können durch Baum- und Strauchschnitt andere Brennstoffe ersetzt werden. Hingegen wird bei einer Beseitigung durch Verbrennung wertvolle Biomasse vernichtet.

Außerdem sind die Nachteile, die mit einer Verbrennung von Pflanzenabfällen einhergehen können, vielfältig. So erhöht sich durch das Verbrennen die Feinstaubbelastung. Bei unsachgerechtem Verbrennen kann es außerdem zu starker Rauchentwicklung kommen, was die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigt und worunter insbesondere Allergiker und Menschen mit Atemwegserkrankungen leiden. Ebenso können durch Unachtsamkeit beim Verbrennen Igel, Kaninchen und Erdkröten, die in den aufgeschichteten Haufen Unterschlupf gefunden haben, gefährdet werden.

4. Kranke Pflanzenteile habe ich bisher immer verbrannt. Ist das zukünftig weiterhin möglich?

Es gibt Pflanzenkrankheiten, die ein Verbrennen erforderlich machen. Die dafür notwendige Ausnahmegenehmigung erteilt die Pflanzenschutzbehörde. Das ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112, oder es sind - wenn es sich um Waldflächen handelt - die Thüringer Forstämter. Das örtlich für Sie zuständige Forstamt finden Sie hier:

https://www.thueringenforst.de/ueber-thueringenforst/forstaemter/#c2274

Sofern es sich nicht um Pflanzenkrankheiten handelt, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine Vernichtung der Pflanzenteile durch Verbrennen erforderlich machen, sind die betroffenen Pflanzenabfälle auf die gleiche Weise wie andere Pflanzenabfälle zu entsorgen.

5. Gilt das Verbrennverbot für alle Pflanzenabfälle oder gibt es auch Ausnahmen?

Ausnahmen gibt es bei bestimmten Pflanzenkrankheiten (siehe Frage 4). Ebenso sind Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei zulässigen Lagerfeuern weiterhin möglich. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zuläs- sig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchtumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchtumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

In begründeten Einzelfällen können auch Ausnahmen von dem durch das Abfallrecht des Bundes vorgegebenen Verbot des Verbrennens zugelassen werden. Dazu muss ein Antrag bei den Abfallbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte gestellt werden. Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist.

6. An wen wende ich mich, wenn ich meine Gartenabfälle ausnahmsweise doch verbrennen muss?

Zuständige Behörde für die im Einzelfall mögliche Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens sind die Abfallbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.

7. In unserem Ort gibt es immer Maifeuer/ Brauchtumsfeuer, ist das noch zulässig und darf ich meine Gartenabfälle dort verbrennen?

Brauchtumsfeuer gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Trockene Baum- und Strauchschnitt dürfen dort sicherlich verbrannt werden. Brauchtumsfeuer sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In vielen Landkreisen und Gemeinden sind solche Brauchtumsfeuer besonders organisiert, in diesen Fällen

informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchtumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchtumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

8. Wir machen im Herbst traditionell mit den Schulkindern ein Kartoffelfeuer, garen dabei Kartoffeln in der Glut und die Kinder braten Stockbrot und Marshmallows. Dabei werden das trockene Kartoffelkraut aus dem Schulgarten und trockene Äste verbrannt. Ist das auch verboten?

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei zulässigen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. Bitte informieren Sie sich bei ihrer Gemeinde, ob Sie weitere Anforderungen beachten und zusätzliche Genehmigungen (z.B. des Ordnungsamtes) einholen müssen.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchtumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchtumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

9. Warum darf in anderen Bundesländern verbrannt werden und bei uns in Thüringen nicht?

Die Zulassung von Ausnahmen ist Ländersache. In vielen Ländern gibt es noch Regelungen, die 30 oder 40 Jahre alt sind. Diese Länder haben die alten Regelungen noch nicht an das neue Gesetz angepasst. Neue Regelungen, die ein Verbrennen zulassen, gibt es aber nicht.

10. Was passiert, wenn ich trotzdem - wie bisher - meine trockenen Gartenabfälle verbrenne?

Wenn Sie Abfälle ohne Genehmigung verbrennen, ist das ein Gesetzesverstoß, der als Ordnungswidrigkeit behandelt wird. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

11. Wie und durch wen wird zukünftig kontrolliert, dass niemand seine Gartenabfälle verbrennt?

Für die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen gegen die Pflanzenabfallverordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (untere Abfallbehörde) zuständig.

12. An wen wende ich mich, wenn ich kranke Pflanzenteile entsorgen muss?

Pflanzliche Abfälle, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen durch Verbrennen zu vernichten sind, fallen nicht unter das (abfallwirtschaftlich vorgegebene) Verbrennungsverbot. Die dafür erforderlichen Vorkehrungen sind bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112 zu erfragen.

13. Müssen Pflanzenabfälle von kranken Pflanzen separat entsorgt werden?

Die für die Beseitigung kranker Pflanzenteile erforderlichen Vorkehrungen erfragen Sie bitte bei der zuständigen Pflanzenschutzbehörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 - 55068112.

Sofern es sich nicht um Pflanzenkrankheiten handelt, die aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Regelungen eine Vernichtung der Pflanzenteile durch Verbrennen erforderlich machen, können die betroffenen Pflanzenabfälle zusammen mit anderen Pflanzenabfällen einer Verwertung zugeführt werden.

14. Gibt es nur bestimmte Entsorgungstermine oder kann ich Pflanzenabfälle ganzjährig abgeben?

Die Entsorgungstermine bzw. die Öffnungszeiten von zentralen Sammelstellen legt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) fest.

15. Besteht die Möglichkeit, meine Pflanzenabfälle abholen zu lassen?

Die Art und Weise der Bereitstellung bzw. der Abholung der Pflanzenabfälle zur Entsorgung, z. B. über Container oder Sammelstellen, legt der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) fest.

16. Gibt es eine Mengenbegrenzung?

Nein, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) hat alle Bioabfälle (bei gewerblichen Abfällen kann dies anders sein) zu entsorgen. Bei großen Mengen kann er aber eine besondere Art und Weise der Bereitstellung bzw. der Abholung der Pflanzenabfälle vorschreiben.

17. Muss ich Äste etc. zerkleinern?

Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Pflanzenabfälle bereitgestellt werden müssen, liegt beim zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

18. Kann ich meine Pflanzenabfälle lose abgeben oder muss ich diese bündeln oder in Säcke packen?

Das legt der jeweilige Landkreis, die kreisfreie Stadt bzw. der Abfallzweckverband fest und es ist bei diesem zu erfragen.

19. Wo bekomme ich geeignete Pflanzenabfallsäcke?

Bitte kontaktieren Sie Ihren Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

Inwieweit Abfallsäcke bereitgestellt werden oder selbst angeschafft werden müssen, ist bei diesem zu erfragen.

20. Ist die Pflanzenabfallentsorgung über meine bisherigen Müllgebühren abgedeckt oder kostet es zusätzlich?

Für die Umsetzung und Finanzierung der Abfallentsorgung ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) zuständig. In seinem Organisationsermessen liegt es zu entscheiden, ob er die Kosten über die Abfallentsorgungsgebühr ("Müllgebühr") oder separat erhebt, bzw. ob bei Eigenkompostierung eine Gebührenermäßigung/-reduzierung gewährt werden kann.

21. Werden abgeschmückte Tannenbäume weiterhin zu bestimmten Terminen abgeholt oder sind sie wie die anderen Pflanzenabfälle zu entsorgen?

Über die Art und Weise der Entsorgung von Weihnachtsbäumen informiert Sie Ihr zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband).

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Waldgenossenschaft Kella

Einladung zur Mitgliederversammlung

Werte Anteilsberechtigte, hiermit lade ich Sie recht herzlich zur unserer 01./2024 Versammlung der Waldgenossenschaft Kella ein.

Diese findet statt am **Freitag, den 07. Juni 2024, 18:30 Uhr** im Versammlungsraum über der Feuerwehr Kella.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung der Anteilsberechtigten
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Bestätigung des Protokolls der Versammlung der Waldgenossenschaft Kella vom 06. Oktober 2023
- 4. Bericht über das Geschäftsjahr 2023
 - 4.1 Bericht des Vorstandes
 - 4.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.3 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - 4.4 Wahl eines neuen Kassenprüfers
- 5. Aktuelle Themen
- 6. Anfragen / Diskussion

Mit freundlichen Grüßen

Udo Thüne

1. Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Ershausen

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ershausen: Am Freitag, dem **07.06.2024, findet um 19.30 Uhr** im Saal der Gemeinde Ershausen die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der ordentlichen Ladung
- 3. Bericht des Vorstandes
- 4. Kassenbericht
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
- 7. Optional: Berichte der Jagdpächter
- 8. Anfragen, Allgemeines, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Jagdgenossenschaft Ershausen

Aus der Region

"Spenden-Grillen" am 1. Mai 2024 in Ershausen

Wie in den letzten Jahren organisierte der Feuerwehrverein Ershausen auch diesen 1. Mai das "Spenden-Grillen" für das "Kinderhospiz Mitteldeutschland", welches in Tambach-Dietharz ansässig ist.

Große und kleine Gäste besuchten uns ab 15 Uhr im Teichgarten von Ershausen. Der Verein hatte keine Kosten und Mühen gescheut, um die Besucher mit Bratwurst und kühlen Getränken

zu versorgen. Die Kinder, was uns sehr freute, konnten hier die vielen vorhandenen Spielgeräte nutzen und die Erwachsenen ein paar gemütliche Stunden verbringen.

Nebenbei konnte die Spendenbox gefüllt werden. Zusammen mit dem gesamten Verkaufsgewinn gehen alle Gelder an das Kinderhospiz.

997,16 € kamen so insgesamt zusammen, welche wir zum Tag der offenen Tür vom 2. bis 4. August am Feuerwehrgerätehaus Ershausen persönlich einem Vertreter des Kinderhospiz Mitteldeutschland übergeben. Der Verein tut dies zu 100 % uneigennützig.

Wir danken allen Gästen und Helfern recht herzlich, dass sie diesen 1. Mai mit uns gestaltet und verbracht haben. Wer vor Ort war, wurde von uns auch wahrgenommen. Danke.

Nun könnte man oberflächlich betrachtet zu dem Fazit kommen, dass dies ein rundum gelungener Nachmittag war.

Die Wahrheit ist jedoch, dass zwar eine ordentliche Spendensumme zusammenkam, auch wenn sie in der Vergangenheit einige Hundert Euro höher ausfiel, die Besucherzahl aber angesichts des unbestreitbar ehrbaren Spendenzwecks dieses Jahr wirklich überschaubar und traurig für Ershausen und seine gewählten Volksvertreter war, welche im Übrigen ebenfalls nicht anwesend waren.

In Anbetracht künftiger Veranstaltungen und vor allem Spendenaktionen im Ort sollten wir ALLE eventuelle persönliche Befindlichkeiten oder Vorurteile zurückstellen und den Blick für das Gute und große Ganze nicht verlieren.

aez.

Der Vorstand des Feuerwehrvereins Ershausen

Veranstaltungskalender



Traditionell findet am Rande der Dreifaltigkeitswallfahrt auf dem Hülfensberg am **Samstag, den 25. Mai**, das alljährliche Angerfest in Geismar statt.

Beginn ist 15:00 Uhr. Für das leibliche Wohl und musikalische Untermalung ist gesorgt.

Ansonsten rufen wir die Kinder zu einem Kinderflohmarkt auf. Hüpfburg, Kreide zum Malen auf der Straße, Entenrennen und mehr sorgen dafür, dass keine Langeweile aufkommt ...

Hierzu laden wir herzlich ein ...

Mehr zum Ablauf auf: https://geismar-eichsfeld.de/angerfest

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt Anmeldung unter: Tel. 036075 690072

www.kerbscher-berg.de

E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin A	/ Kursbeginn		Thema	Referent/in			
Mai 2024							
Sa,	25.05.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn			
Di,	28.05.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner			
Juni 2024							
Mo,	03.06.	16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	Andrea Hagedorn			
Di,	04.06.	19.30 Uhr	Zuckerfreie Ernährung - schmeckt natürlich (2x)	Jennifer Rempe			
Mi,	05.06.	16.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Klocke			
Fr,	07.06.	10.00 Uhr	Smartphone-Aufbaukurs für Android	Daniela Napp			
Sa,	08.06.	09.30 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren (2x)	Stephan Heddinga			
Sa,	08.06.	14.30 Uhr	Nachmittag für Väter mit Kind/ern	Andreas Eichner			
Do,	13.06.	19.30 Uhr	Elternkurs KESS-erziehen - Ermutigungstreffen für KESS-Erfahrene (online)	Beate Hupe			
Sa,	15.06.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn			
Di,	18.06.	09.00 Uhr	Stilltreff für Schwangere und Mütter	Monika Hucke			
Fr,	21.06.	14.30 Uhr	Geführte Rundwanderung für (Groß-)Eltern mit Kindern ab 5 Jahren	Stefan Sander			
Fr,	21.06.	20.30 Uhr	Sommerfilm im Klostergarten				

GenussBus-Tour

Freitag, 31. Mai 2024

Katholikentag in Erfurt

Der Preis pro Person beträgt 45,- €.

Die Tour am Freitag, den 31. Mai 2024, bringt die Teilnehmer zum Deutschen Katholikentag nach Erfurt. Unter dem Motto Zukunft hat der Mensch des Friedens trefen sich mehrere Tausend Menschen, um sich über Kirche, Politik und Gesellschaft auszutauschen. Ein vielfältiges Programm wird durch verschiedene Gruppen, Verbände und Bistümer organisiert. Es wird Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes geben und ausreichend Zeit, verschiedene Veranstaltungen zu besuchen oder sich Eindrücke von diesem besonderen Ereignis zu verschaffen. Anschließend wird Im Waldkasino gemeinsam eingekehrt, um sich bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen zu stärken.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des HVE Eichsfeld Touristik www.eichsfeld.de oder in der Geschäftsstelle (Conrad-Hentrich-Platz 1 in Leinefelde).

Anmeldungen nehmen wir gern unter 03605/200 676 0 oder per Mail info@eichsfeld.de entgegen.



Für den Trauerweg braucht es Stärkung seelische und leibliche

Die Begleiter des Trauercafés in Heiligenstadt möchten Trauernde zu einer

Stärkung auf dem Trauerweg

am Freitag, den 14. Juni 2024, um 16.00 Uhr zum Haus auf der Bleibe Heiligenstadt einladen.

Die Parkplätze beim Haus auf der Bleibe sind knapp, deshalb bitte auf dem Wanderparkplatz "Alte Burg" parken (B80 von Heiligenstadt kommend Richtung Uder auf der linken Seite). Von dort sind es etwa 300 Meter zum Haus auf der Bleibe.

Um einen geliebten Menschen zu trauern, bedeutet auf einen Weg zu sein, der auch Tiefen kennt, Kraft kostet. Das eigene Leben muss neu geordnet werden. Gut, wenn man dabei nicht allein ist. Mit unserem Treffen möchten wir einen Rastplatz für Leib und Seele auf den Trauerwegen anbieten. Für alle, die miteinander ungezwungen im Kontakt sein möchten, miteinander Essen teilen und genießen möchten, füreinander da sein und Zeit miteinander teilen möchten. Im Freien sein und die Natur erfahren, sich kennenlernen, so wie jeder sein möchte.

Es wird Zeit geben, in der "Alte Burg Kapelle" Ihrer Verstorbenen zu gedenken.

Getränke sind vorhanden und der Grill ist auch angezündet.

Da so ein Treffen von einer bunten Mischung lebt, kann - wer möchte - einen kleinen kulinarischen Beitrag dazu beitragen. Wegen der Planung wäre eine Anmeldung gut. (Tel. 03606 50970 oder unter der E-Mail: sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de).

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit. Die Begleiter des Trauercafés Caritas Heiligenstadt



Einladung -Veranstaltungsreihe Baukultur

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal



Einladung – Veranstaltungsreihe Baukultur

Unsere Veranstaltungsreihe Baukultur stellt in loser Folge in Form von Vorträgen, Workshops oder Exkursionen verschiedenste Themen für eine nachhaltige und regionaltypische Siedlungsentwicklung im Naturpark zur Diskussion. Unser Ziel ist es, das Bewusstsein für die Besonderheiten und Schönheiten unseres baukulturellen Erbes mit seinem hohen Anteil an Fachwerk zu fördern, als Brücke für Bauherren, Handwerkern und Behörden zu fungleren sowie konkrete Aktionen und Projekte in der Umsetzung zu begleiten.

Auftaktveranstaltung Kommunaltag "Neue UmBaukultur" am 11.06.2024

Naturparkzentrum Fürstenhagen, Fürstenhagen, Dorfstr. 40, 37318 Uder

Small-Talk bei Kaffee & Tee

10:00

Begrüßung Claudia Wilhelm (Naturparkleiterin) und Sabine Pönicke (SG Nachhaltige Regionalentwicklung)

10:15 Grußwort

Gerald Schneider

Baudezernent und stellvertretender Landrat Landkreis Eichsfeld

10:30 Neue Umbaukultur - Erkenntnisse aus dem Baukulturbericht 2022/23 Prof. Katja Fischer

Geschäftsführende Vorständin Stiftung Baukultur Thüringen

Mittagspause mit Imbiss 12:00

Netzwerken & Gespräche Naturparkausstellung "Mach's nachhaltig!" aeöffnet

Bestandserhalt ist Klimaschutz

13:00 Wolfgang Riesner, Architekt, Vorstand Bundesverband IgBauernhaus

13:45 Kommunen für biologische Vielfalt - Ziele, Projekte,

Perspektiven auf dem Land

Jens Düring, Vorstand Bundesverband "Kommunen für biologische Vielfalt"

Dorfentwicklung, Energie, Klimaschutz - zusammen denken 14:30 Stefan Siegmund, Vorstand Energiegenossenschaft "Südeichsfeld"

Resümee und Ausblick auf die folgenden Feierabend-Fochveranstoltungen 15:15

für Bauherren und interessierte Bürger

16:00

Zum Tag selbst gibt es eine Auslage rund um das Thema "Bauen & Sanieren" – gerne können Sie Materialien mitbringen! Wir erbitten für die Planung eine verbindliche Anmeldung oder Absage bis <u>03.06.2024.</u>

formios per E-Moil on: <u>peststelle ehw®nnl.thuaringen.de</u> Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!



32. Eichsfeldtage 2024

900 Jahre Großbodungen vom 7. - 16. Juni 2024



Musikalisches Event - FESTKONZERT -

Samstag, 8. Juni 2024, Beginn 19.00 Uhr St. Petri-Kirche Großbodungen Kirchstraße, 37345 Am Ohmberg, OT Großbodunge

Sonntag, 9. Juni 2024 Eichsfelder Wandertag

Sonntag, 16. Juni 2024

10:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

13:00 Uhr Historischer Festumzug mit Ausklang im Kirchgrund Gesamtprogramm unter https://am-ohmberg.de



Jagdhornbläser Anrode Leitung Peter Fruntke





Akkordeonorchester "Fröhliche Eichsfelder" Leitung Gerhard Sedelmaier http://www.froehlicheeichsfelder.de



VIP-Stargast: Dietmar Ackermann - freiberuflicher Musiker, Küllstedt / Eichsfeld Verkörpert aktuell das Eichsfeld musikalisch in hervorragender Weise www.ackermannmusik.de

Eintritt frei

Eröffnung: MdEP Marion Walsmann - www.marion-walsma Das Highlight zum Schluss: Kurz-Ressüme eines verdienstvollsten Landrates Deutschlands i.R.: Dr. Werner Henning











Aus Vereinen und Verbänden

Naturparkfest in Fürstenhagen

Eröffnung des Grünen Klassenzimmers und Vorstellung der Bildungsarbeit

Fürstenhagen. Rings um die Naturparkverwaltung in Fürstenhagen findet am Sonntag, 09.06.20024, von 12:00 bis 17:00 Uhr das diesjährige Naturparkfest statt.

Den Auftakt bildet die schon traditionelle Wanderung über die Dieteröder Klippen mit Arne Willenberg. Beginn ist um 10.00 Uhr am Parkplatz an den Dieteröder Klippen. Die erste Tour des Pendelverkehrs startet um 09:30 ab Heiligenstadt, Marktplatz und fährt direkt zum Wanderparkplatz.

Um 11.00 Uhr findet ein Gottesdienst im Grünen auf dem Naturparkgelände statt.

Der große Naturparkmarkt auf dem Erlebnisgelände lädt ab 12:00 Uhr zum Besuch ein. Zahlreiche Stände bilden die Vielfalt der Region ab, informieren über die Natur- und Kulturlandschaft und laden zum Kauf von nachhaltigen und regionalen Produkten ein

Naturparkleiterin Claudia Wilhelm freut sich besonders auf die Eröffnung des neuen Grünen Klassenzimmers um 13:00 Uhr: "Wir möchten beim diesjährigen Naturparkfest ganz besonders unsere Bildungsarbeit und das Netzwerk der Bildungsakteure im Naturpark vorstellen. Jeder einzelne Bildungsanbieter trägt mit seinem individuellen Angebot zur Vielfalt unserer Bildungslandschaft bei.



Naturparkleiterin Claudia Wilhelm und Uwe Müller, Mitarbeiter Tourismus und Kommunikation, freuen sich auf zahlreiche Gäste beim diesjährigen Naturparkfest.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist essentieller Bestandsteil der Naturparkarbeit. Mit jeder Bildungsaktion, die bei uns durchgeführt wird, haben wir die Chance, bei den Teilnehmenden ein Samenkorn zu pflanzen, das mit jeder neuen Naturerfahrung zunächst zu einem Sämling und später zum Baum werden kann. Ich wünsche mir, dass viele junge Erwachsene heranwachsen, die sich für ihre Heimat im Naturpark begeistern

und sich für den Schutz der Nationalen Naturlandschaften einsetzen."

Die Junior Ranger Gruppe aus dem Eichsfeld sowie die Naturpark-Schulen beteiligen sich mit Plakaten und Mitmach-Aktionen an der Programmgestaltung rings um das Grüne Klassenzimmer. Umrahmt wird das Fest von einem bunten Kulturprogramm: Vom Kinder-Mitmachkonzert über die Märchenaufführung des Landestheaters Eisenach bis hin zu einer Autorinnenlesung mit Gudrun Opladen sowie einem Puppentheater der Staatlichen Grundschule "Im Luttertal" ist für alle etwas dabei.

Für das leibliche Wohl sorgt unser Naturpark-Partner die Wander-Rast am Wasserturm Fürstenhagen.

Uwe Müller, Sachbearbeiter Kommunikation und Tourismus, ergänzt: "Für mich ist das Naturparkfest immer wieder ein toller Anlass mit den Menschen aus unserer Region in Kontakt zu kommen. Sowohl der Austausch zu unseren Angeboten als auch das gemeinsame Feiern bieten eine gute Gelegenheit, zu hören, wie der Naturpark und unsere Arbeit in der Region wahrgenommen werden.

Die Umweltbildung am Standort des Naturparkzentrums Fürstenhagen hat sich in den vergangenen 20 Jahre stetig weiterentwickelt und ist bei Kindergärten und Schulen auch über die Grenzen des Naturparks hinaus sehr beliebt. Mit der Eröffnung unseres Grünen Klassenzimmers haben wir endlich die Möglichkeit, unsere Angebote auch bei Regen problemlos durchzuführen, und schaffen gleichzeitig einen Rahmen für neue Programmideen."

Mit freundlicher Unterstützung des BUND Kreisverbandes Eichsfeld kann man zum Naturparkfest auch nachhaltig anreisen. Ein kostenfreier Pendelverkehr zwischen Heiligenstadt und Fürstenhagen wird Besuchern angeboten: ab Heiligenstadt, Marktplatz über Kalteneber nach Fürstenhagen: jeweils im Stundentakt ab 10:30, 11:30, 12:30, 13:30, 14:30, 15:30 und 16:30 Uhr.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.



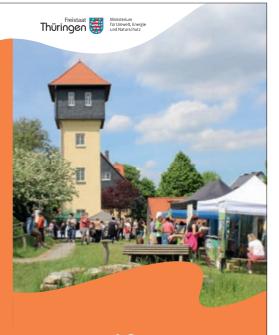


Veranstalter: Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal Fürstenhagen | Dorfstr. 40 | 37318 Uder



Nationale dschaften





Naturparkfest am 09. Juni 2024 in Fürstenhagen





Herzliche Einladung zum bunten Unterhaltungsprogramm in das Naturparkzentrum Fürstenhagen

10:00 Uhr Geführte Wanderung über die »Dieteröder Klippen« zum Naturparkfest nach Fürstenhagen mit Arne Willenberg

> Startpunkt: P oberhalb »Dieteröder Klippen«, Anbindung mit dem Eichsfelder WanderBus (ab 09:30 Uhr Heiligenstadt, Marktplatz über Kalteneber)

Nachhaltig einkaufen und erleben



13:30 Uhr

Bunter Naturparkmarkt mit Informationsständen unserer Bildungspartner, Vorstellung der Naturpark-Schulen und der Junior-Ranger-Gruppe "Eichsfeld", regionalen und handwerklich gefertigten Produkten aus dem Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal.

Eröffnung »Grünes Klassenzimmer« Kinder-Mitmachkonzert mit Bremi

Kinderbuchlesung mit Gudrun Opladen »Gregor, die Geburtshelferkröte«

14:30 Uhr Kinder-Mitmachkonzert mit Bremi

Vorstellung Landestheater Eisenach »Die Wilden Schwäne«

16:00 Uhr Kinder-Mitmachkonzert mit Bremi

17:00 Uhr Ende





Aussteller Naturparkmarkt:



Wir gratulieren

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik "Wir gratulieren" Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der <u>Einwilligung der betroffenen Personen.</u>

Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle <u>betreffenden Personen</u>, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Pfarrgemeinde Großtöpfer

Gottesdienste:

in Großtöpfer

am 09.06. um 10.30 Uhr und

am 23.06. um 10 Uhr Gottesdienst zur Kirmes in Großtöpfer

in Lengefeld

am 09.06 um 9 Uhr in der Krankenhauskapelle

in Weidenbach

am Samstag, 08.06. um 17 Uhr

Sonntags nachmittags laden wir bei gutem Wetter ein zum Radlercafé.

Bitte schauen Sie auch in die Schaukästen an den Kirchen für weitere Informationen und eventuelle Änderungen.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de